



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Januar 2023

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		35	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der VARO Energy Tankstorage GmbH in Düsseldorf Korrektur zum Amtsblatt Nr. 51/52 zu Ziffer 454	S. 37	
24	Anerkennung einer Stiftung (Dr. Andreas und Anja Göller (DAAG)-Stiftung)	S. 30			
25	Anerkennung einer Stiftung (Mühlinghaus Familienstiftung)	S. 30			
26	Anerkennung einer Stiftung (Manfred Keppel-Stiftung)	S. 30			
27	Anerkennung einer Stiftung (Andrea Hendrix Stiftung)	S. 30			
28	Anerkennung einer Stiftung (Michael Hennecke Familienstiftung 2022)	S. 30			
29	Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein	S. 30			
30	Planfeststellung für den Ausbau der A 57 von Neuss-West bis Neuss-Hafen	S. 32			
31	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Abstellanlage nebst Trafo-Umladestation am Bahnhof Mettmann-Stadtwald	S. 33			
32	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Alexandra Lein)	S. 35			
33	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RRG Rheinische Recycling GmbH	S. 35			
34	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	S. 36			
			36	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg	S. 38
			37	Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH in Krefeld	S. 39
			38	Bekanntmachung nach § 4 IZÜV über die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG in Neuss	S. 41
			39	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg-Bruckhausen	S. 42
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen					
			40	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Wupperverbandes	S. 43
			41	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath	S. 43
			42	Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr	S. 43

Beilage zu Ziffer 38: Bekanntmachung nach § 4 IZÜV über die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Andreas und Anja Göller (DAAG)-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.12-St. 2215

Düsseldorf, den 06. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Andreas und Anja Göller (DAAG)-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

25 Anerkennung einer Stiftung (Mühlinghaus Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2217

Düsseldorf, den 09. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Mühlinghaus Familienstiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

26 Anerkennung einer Stiftung (Manfred Keppel-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2276

Düsseldorf, den 05. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Manfred Keppel-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.07.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

27 Anerkennung einer Stiftung (Andrea Hendrix Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2277

Düsseldorf, den 04. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Andrea Hendrix Stiftung“

mit Sitz in Kamp-Lintfort gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

28 Anerkennung einer Stiftung (Michael Henneke Familienstiftung 2022)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2224

Düsseldorf, den 10. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Michael Henneke Familienstiftung 2022“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

29 Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-NVN-151

Düsseldorf, den 04. Januar 2023

Hiermit mache ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein vom 13.12.2022 bekannt.

Anzeige der Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein

Ihr Schreiben vom 14.12.2022

Genehmigung

Die Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein vom 13.12.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung sowie meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst.

Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt> abgerufen werden.

Ich bitte darum, die Mitglieder der Zweckverbandversammlung entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnwald

Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
(NVN)
vom 18.09.2007

geändert durch
Beschluss der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
(NVN)
vom 01.04.2014

geändert durch
Beschluss der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
(NVN)
vom 13.12.2022

§ 8 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; mehrere Stellvertreter/innen können gewählt werden.

Die Wahl erfolgt für eine Wahlzeit von 30 Monaten.

Satz 2 gilt entsprechend für die Stellvertreter.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin innerhalb des Zeitraums nach Satz 2 wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlzeit nach Satz 2 gewählt. § 12 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 12 Verbandsvorsteher/in

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

Diese/r ist eine/r der Hauptverwaltungsbeamten/-innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise.

Die Wahl zum/zur Verbandsvorsteher/in erfolgt für eine Wahlzeit von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin innerhalb des Zeitraums nach Satz 3 wird der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin des Kreises des ausgeschiedenen Amtsinhabers/der ausgeschiedenen Amtsinhaberin für den Rest der Wahlzeit nach Satz 3 gewählt.

Der/die Verbandsvorsteher/in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung müssen aus verschiedenen Kreisen stammen.

Der/die Verbandsvorsteher/in wird von seinem/r / ihrem/r Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes, insbesondere infolge einer Wahl gemäß § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW, üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.

§ 19 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite

des VRR (www.vrr.de) unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.

In § 20 wird eine neuer Absatz 3 hinzugefügt:

§ 20 Inkrafttreten

(3) Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 13.12.2022 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 30

30 Planfeststellung für den Ausbau der A 57 von Neuss-West bis Neuss-Hafen

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/17

Düsseldorf, den 19. Januar 2023

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Planfeststellung für den Ausbau den Ausbau der A 57 zwischen AK Neuss-West und Neuss-Hafen A 57 „Reuschenberg“ von Bau-km 83+550 bis Bau-km 85+300 einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in den Gemarkungen Neuss, Norf, Grimlinghausen und Holzheim der Stadt Neuss, der Gemarkung Korschenbroich der Stadt Korschenbroich sowie der Gemarkung Broich der Stadt Dormagen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.12.2022, Az.: 25.04.01.01-01/17, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt je mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **31.01.2023 – 13.02.2023**

bei der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch und Donnerstag und Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
--	--

bei der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sowie

bei der Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61- Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21, während der Dienststunden

Montag bis Freitag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
--------------------------------------	--

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Dormagen (<https://dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen>), der Stadt Neuss (<https://www.neuss.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/2023>) sowie der Stadt Korschenbroich (<https://korschenbroich.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 25 Verkehr

Im Auftrag
gez. Pleschinger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 32

31 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Abstellanlage nebst Trafo-Umladestation am Bahnhof Mettmann-Stadtwald

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.02-20/2-22

Düsseldorf, den 09. Januar 2023

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „Neubau einer zusätzlichen Abstellanlage am Bahnhof Mettmann-Stadtwald (Gleise 813/814) nebst Trafo-Umladestation“ durch die Regiobahn GmbH

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 28.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 28.03.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „Neubau einer zusätzlichen Abstellanlage am Bahnhof Mettmann-Stadtwald (Gleise 813/814) nebst Trafo-Umladestation“ gestellt.

Darüber hinaus hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG zu betrachtenden Schutzgüter hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG konnte daher auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden.

Für die beschriebene Maßnahme wurde ein Umwelt-Screening bestehend aus dem Formular zur Umwelterklärung U3 (EBA 2019) erstellt, das zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, jedoch die Eingriffsregelung abzarbeiten sowie eine artenschutzrechtliche

Vorprüfung durchzuführen sind. Hierzu wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, in den die artenschutzrechtliche Vorprüfung und auch die Abarbeitung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) integriert wurden. Die Ergebnisse des Screenings, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergeben, dass es durch die Umsetzung der Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen in den Bereichen „schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahmen“ sowie zu den **Schutzgütern „Biotope / Pflanzen, Tiere, Boden und Grundwasser“** entwickelt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser alle Konflikte vollständig vermieden werden.

Mit den genannten Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der anderen zu betrachtenden Schutzgüter des UVPG überwiegend vermieden. Zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben sind nicht gegeben. Eine UVP ist daher hinsichtlich der v. g. Schutzgüter nicht erforderlich.

Für das **Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit** wurde hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen ein Gutachten erstellt. Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) nicht erforderlich.

Hinsichtlich des ergeben sich aus dem Informationssystem @LINFOS des LANUV NRW keine Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen von Tieren im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Fauna-Kartierungen zur Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur im PFA I (eigenes Planfeststellungsverfahren) aus dem Jahr 2016 erbrachten Nachweise von Fledermäusen (Zwergfledermaus) und nicht planungsrelevanten Vogelarten (= weit verbreitete und häufige Arten). Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten können aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere ergeben sich unter Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich im Ergebnis nicht. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Bei dem **Schutzgut Pflanzen / Biototypen** wurde ebenfalls auf die Kartierung zur Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur im PFA I zurückgegriffen.

Das Vorhaben selbst liegt südlich der Bahntrasse und überwiegend im bestehenden Gewerbegebiet / Bahnhofsbereich, in welchem sich ein großes Umspannwerk befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für die Schutzgüter „Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme auch nicht für das **Schutzgut „Fläche“**. Das Vorhaben findet im Bereich eines bestehenden Bahnhofes statt und umfasst darüber hinaus überwiegend vorbelastete Flächen. Die Flächeninanspruchnahme wurde auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Ein Rückbau von versiegelten Flächen ist beim vorliegenden Vorhaben auf 113 qm möglich. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des **Schutzgutes „Boden“** ist festzustellen, dass das Vorhaben gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann vollständig im Bereich von Böden mit anthropogener Beeinflussung liegt. Den Böden wird gemäß der Bodenfunktionskarte keine besondere Bedeutung zugeschrieben, sie sind demnach hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bereits im Bestand als gestört bzw. als versiegelt anzusehen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung bzgl. der Bodenfunktionen durch das Vorhaben werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung somit ausgeschlossen. Baubedingte Beeinträchtigungen von Böden während der Bauphase lassen sich zudem durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für das Schutzgut „Boden“ nicht. Es ist keine UVP erforderlich.

Zum **Schutzgut „Wasser“** kann zunächst aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Hydrologischen Übersichtskarte zum Grundwasser festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beim Schutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden können. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase lassen sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen in einem stark vorbelasteten Bereich. Das anfallende Niederschlagswasser entwässert über Versickerungsmulden, so dass es weiterhin zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung steht. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. Das Vorhaben liegt außerdem gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten außerhalb von Bereichen mit einer Hochwassergefahr von einem Hochwasserrisiko. Auch gesetzlich festge-

setzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für das Schutzgut „Wasser“ nicht. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen) sind beim **Schutzgut Klima / Luft** durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Strukturen (z. B. Waldbereiche, größere Gehölzbestände). Die Eingriffe finden zudem im Bahnhofsbereich des Bf Mettmann Stadtwald und im Bereich einer stillgelegten Bahnlinie unmittelbar an der bestehenden Bahntrasse statt. Eine UVP ist für das Schutzgut „Klima / Luft“ nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen) beim **Schutzgut Landschaftsbild** sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Flächeninanspruchnahmen von landschaftsbildprägenden Strukturen (z. B. Waldbereiche, größere Gehölzbestände). Die Eingriffe finden im Bahnhofsbereich des Bf Mettmann Stadtwald und im Bereich einer stillgelegten Bahnlinie unmittelbar an der bestehenden Bahntrasse statt. Die erforderliche Baufläche kann nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rekultiviert werden. Die Baufläche und der Bereich der stillgelegten Bahnlinie sollen zudem zukünftig als Bauhof genutzt werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich der bestehenden Bahnlinie mit dem angrenzenden großen Gewerbegebiet / des Umspannwerkes kommt es darüber hinaus zu keinen zusätzlichen dauerhaften visuellen erheblichen Beeinträchtigungen oder Überformungen der Landschaft. Eine UVP für das Schutzgut „Landschaft“ ist nicht erforderlich.

Kultur- und Sachgüter kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für das **Schutzgut „kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter“** nicht.

Negative **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind durch den Neubau der Abstellanlage (Gleise 813/814) nebst Trafo-Umladestation nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Maßnahmen werden im bereits überplanten Bereich durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 33

32 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Alexandra Lein)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D45

Düsseldorf, den 05. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Frau Alexandra Lein für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 45 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 35

33 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RRG Rheinische Recycling GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0903234-0000-309

Düsseldorf, den 03. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche

Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen

Die Firma RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen hat mit Datum vom 08.03.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Umsetzung einer alternativen Lärmschutzmaßnahme unmittelbar an und auf der bestehenden Schrottschere abweichend von der bislang vorgesehenen Lärmschutzwand.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die Gesamtlager- und -behandlungsmenge wird nicht erhöht. Beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist die Gesamtlagerkapazität von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die nicht erhöht wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine alternative Ausgestaltung einer festgeschriebenen

Lärminderungsmaßnahme mit gleichem Schutzniveau. Weitere Änderungen bezüglich der Kapazitäten oder der Tätigkeiten des bisher genehmigten Betriebes der Anlage wurden nicht beantragt.

Das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleiben erhalten. Bestehende Flächen werden genutzt, es erfolgt keine Flächenerweiterung.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits seit Jahrzehnten genutzten versiegeltem Gelände im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen gemäß Bebauungsplan Nr. 26-3 in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) umgesetzt. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben werden keine Emissionen in Luft, Boden und Wasser freigesetzt.

Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Tapernon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 35

34 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0113340-0001-G16-0065/22

Düsseldorf, den 06. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH in 42349 Wuppertal – wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage durch Änderung der Betriebsbeschränkungen und der Rauchgasführung der Hilfskesselanlage

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 1.9.2022 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.1.1.1) in 42349 Wuppertal, Korzert 15, gestellt.

Die am vorgenannten Standort betriebene Abfallverbrennungsanlage (im Folgenden Müllheizkraftwerk - MHKW) besteht aus fünf Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen. In Errichtung befindet sich zurzeit ein weiterer Verbrennungskessel (Kessel 15) mit einer Feuerungswärmeleistung von 45 MWtherm. Kessel 15 dient als zusätzliche Reservekapazität der Erhöhung der Verfügbarkeit des MHKW. Es ist hingegen nicht vorgesehen, den bisher zulässigen Parallelbetrieb von maximal 4 Kesseln zu erweitern.

Das MHKW verfügt darüber hinaus über einen mit Heizöl EL befeuerten Hilfskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 15 MWtherm. Die genehmigte Betriebsweise des Hilfskessels sieht bisher eine Beschränkung des Betriebs auf maximal 500 Stunden pro Jahr bei gleichzeitigem Stillstand aller Verbrennungsanlagen für Abfall vor. Der Hilfskessel dient der Beheizung der Fernwärmeversorgung der sogenannten „Südhöhen“. Die Ableitung der Verbrennungsgase erfolgt über einen eigenen Schornstein mit einer Höhe von 32 Metern über Grund.

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH beantragt als weitere zulässige Betriebsweise den Betrieb des Hilfskessels an bis zu 8.760 Stunden pro Jahr bei gleichzeitigem Betrieb von bis zu 3 Abfallverbrennungslinien, wobei die Rauchgase des Hilfskessels gemeinsam mit denen der Abfallverbrennungskessel über den 95 Meter hohen Zentralschornstein des MHKW abgeleitet werden sollen. Hierzu ist die Erstellung eines neuen Rauchgaskanals vorgesehen, der die Zuführung der Abgase des Hilfskessels in die Rauchgasreinigungseinrichtungen der Abfallverbrennungslinien ermöglicht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der

Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal ist der Standort des MHKW als „Fläche für Ver- und Entsorgung mit Flächen für die Aufschüttung“ ausgewiesen. Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage, einschließlich Peripherie und innerbetrieblichen Verkehrswegen, sowie zur Ablagerung behandelter Rostaschen genutzt.

Die vorgesehenen anlagentechnischen bzw. baulichen Maßnahmen umfassen lediglich die Änderung der Rauchgasführung des Hilfskessels innerhalb des Gebäude- bzw. Anlagenbestands.

Direkte Auswirkungen auf natürliche Ressourcen können somit ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Boden oder in die potentiellen Habitate von Pflanzen und Tiere finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Die Änderung der Anlage hat keine Auswirkung auf die Art und Menge der im MHKW anfallenden Abwässer. Das Vorhaben erzeugt keine neuen Abfallarten bzw. -ströme.

Die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen sind im beantragten Parallelbetrieb des Hilfskessels zusammen mit maximal 3 Kesseln der Abfallverbrennung deutlich geringer als beim zulässigen Vollastbetrieb von 4 Abfallverbrennungslinien. Die Ableitung der Rauchgase des Hilfskessels über die Rauchgasreinigung des MHKW und den zentralen Schornstein führen zu einer deutlichen Verminderung der Emissionskonzentrationen und einer Verbesserung der Ableitbedingungen. Negative Auswirkungen auf die Luftqualität im Einwirkungsbereich der Anlage sind durch die beantragte Änderung insgesamt nicht zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen können auch eine zusätzliche Deposition an Stickstoff sowie zusätzliche versauernde Stoffeinträge in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete und ihre Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele sind insgesamt nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 36

35 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der VARO Energy Tankstorage GmbH in Düsseldorf

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 51/52 zu Ziffer 454

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0416864-0001-A15-0236/22

Düsseldorf, den 25. November 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der VARO Energy Tankstorage GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Mineralöltanklager durch geplanten Umbau am Schiffsanleger

Die VARO Energy Tankstorage GmbH betreibt am Standort an der Wesermünder Straße 6 in 40221 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Dieselmotortreibstoff und Heizöl (Mineralöltanklager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der VARO Energy Tankstorage GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Mineralöltanklager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der geplante Umbau am Schiffsanleger zum Laden und Löschen von Binnenschiffen. In diesem Zusammenhang erfolgt der Rückbau der Gelenkschere und damit einhergehend die Änderung des Rohrleitungslayouts. Verfahrenstechnische Produktionsprozesse werden mit dieser Änderung nicht beeinflusst.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag gezeichnet
Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 37

36 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02-95

Düsseldorf, den 04. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg

Die
remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung
GmbH & Co. KG
Vulkanstraße 36
47053 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 183 Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt 127.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser zur Aufbereitung von Abfällen wie z. B. Aschen, Stäuben, Schlacken und Schlämmen aus diversen Industriezweigen über die vorhandene Mischanlage. Zusätzlich dient ein Großteil des Wassers zur Platzbefeuchtung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der BImSchG-Anlage.

Für dieses Vorhaben hat die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG am 06.12.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg erfolgt seit 1991 eine Grundwasserentnahme. Im Mai 2022 hat die remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 80.000 m³/a erhalten. Im Laufe des Jahres 2022 hat sich gezeigt, dass diese Menge nicht ausreicht. Daher soll die Entnahmemenge auf 127.000 m³/a erhöht werden.

Die Grundwasserentnahme verursacht in einem Radius von 127 m eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Im Absenkbereich sind keine empfindlichen Gebiete betroffen. Die Entnahme hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 38

37 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.04-72

Düsseldorf, den 05. Januar

Die Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191 in 47089 Krefeld beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Krefeld-Linn, Flur 13, Flurstück 75 aus einem bereits vorhandenen Horizontalfilterbrunnen (HFB „Linn“) Grundwasser bis zu einem Volumen von jährlich bis zu 4.000.000 m³ zu entnehmen. Das zu fördernde Grundwasser soll weiterhin als Prozess-, Kühl-, Kesselspeise-, Trink- und Reinigungswasser für die Versorgung des Stan-

dortes zur Produktion von Stärke und Süßungsmitteln für die Lebensmittel- und technische Industrie verwendet werden.

Für die Grundwasserentnahmen besteht eine bis zum 31.01.2023 befristete Bewilligung zur Förderung von bis zu 4.000.000 m³/a. Zur Fortsetzung der Förderung von Grundwasser im bisherigen Umfang hat die Firma Cargill Deutschland GmbH am 02.11.2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Standort und Merkmale des Vorhabens

Der HFB „Linn“ befindet sich am linken Rheinufer auf einer Halbinsel am Krefelder Rheinhafen in Krefeld-Linn. Die Siedlungsflächen der Stadt Krefeld liegen westlich außerhalb des Untersuchungsraums. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich nur gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen. Flächen für Land-, Forst und Fischereiwirtschaft sowie Naherholungsflächen sind ebenso wie Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Durch die Fortführung der Grundwasserentnahme aus dem HFB „Linn“ auf dem Grundstück der Firma Cargill in Krefeld wird der Grundwasserspiegel lokal abgesenkt. Der Absenkungsbetrag nimmt mit zunehmendem Abstand vom Brunnen exponentiell ab. Der hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens zu betrachtende Untersuchungsraum ergibt sich aus der maximalen Reichweite der Absenkung im oberflächennahen Grundwasserleiter. Bei maximaler Förderung von 500 m³/h ergibt sich für die beantragte Fördermenge von 4 Mio. m³/a eine theoretische absolute Absenkreichweite von

568 m vom Zentralschacht des HFB „Linn“ ausgehend (3,2 m Absenkung im Brunnen). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Absenkbereich durch den Rhein bzw. Rheinhafen im Norden und im Süden hydraulisch begrenzt.

Da die Grundwasserförderung am Standort bereits seit mehreren Jahrzehnten mit Entnahmemengen von im Mittel 3 Mio. m³/h betrieben wird und der Grundwasserstand entsprechend abgesenkt ist, sind folglich Natur und Umwelt darauf eingestellt. Die im Vergleich zum Ist-Zustand durch volle Ausschöpfung der beantragten Fördermenge von 4 Mio. m³/a erzeugte zusätzliche Absenkung (0,8 m im Brunnen) erstreckt sich mit einer Reichweite von maximal 140 m um den Zentralbrunnenschacht. Dieser Bereich der zusätzlichen Absenkung begrenzt den zukünftigen potenziellen Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Der vorhandene HFB ist unterirdisch angeordnet und wird elektrisch betrieben. Vom Betrieb des Brunnens gehen keine relevanten Emissionen wie luftverunreinigende Stoffe, Lärm oder Gerüche, sonstige Wirkungen wie Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sowie ein besonderes stoffliches und technologisches Gefährdungspotenzial aus. Abriss-, Bau- und Betriebsabfälle fallen nicht an. Für den benötigten Volumenstrom „Trinkwasser“ wird das aus dem HFB gewonnene Rohwasser über einen Aktivkohlefilter gefahren und Chlordioxid zur Desinfektion hinzugegeben.

Die Fortführung der Grundwasserförderung führt zu keinen Veränderungen der bestehenden hydrologischen Situation. Aufgrund der geringen Setzungsempfindlichkeit der anzutreffenden Böden sowie der hohen natürlichen Grundwasserschwankungsamplitude sind relevante Auswirkungen auf bauliche Anlagen, potenziell vorkommende grundwasserbeeinflusste Bau- und Bodendenkmäler oder im Boden des Untersuchungsraumes verborgene archäologische Kulturgüter durch förderbedingte Geländesetzungen nicht zu erwarten.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Mensch‘, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie ‚Kultur- und Sachgüter‘ zu erwarten.

Fläche und Boden

Es kommt zu keinen baulichen Veränderungen der bestehenden Wassergewinnungsanlage. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Standort ist infolge der unmittelbaren Rheinnähe geprägt durch sehr stark schwankende Grundwasserstände in Höhe bis 8 m und im Vorland durch zusätzliche regelmäßige Überflutungen. Die

Grundwasserflurabstände liegen im Untersuchungsraum zwischen ca. 0 m (in Rheinnähe) bis > 10 m. Die Wassergewinnung wird diese Dynamik in keinem für die Bodenentwicklung oder natürliche Bodenfunktion relevanten Ausmaß beeinflussen. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Fläche‘ und ‚Boden‘ bzw. zu keiner Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und -funktionen.

Wasser

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper 27_09 „Niederung des Rheins“. Der Porengrundwasserleiter ist von hoher Ergiebigkeit und weist eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung auf. Im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet.

Durch die Fortführung der Grundwasserentnahme kommt es innerhalb des Untersuchungsraumes zur Absenkung des Grundwasserstands. Die durch eine langjährige Überwachung von mehreren Grundwassermessstellen im potenziellen Einzugsgebiet ermittelten Grundwasserganglinien verdeutlichen, dass sich kein förderbedingter Trend in den Wasserstandsganglinien zeigt. Die Schwankungen der Grundwasserstände sind ausschließlich klimatisch sowie durch die Schwankungen der Rheinwasserstände geprägt.

Aus den Grundwasserbilanzierungen lässt sich ableiten, dass lediglich 1,25 % der Fördermengen aus dem landseitigen Grundwasserdargebot bezogen werden. Den wesentlichen Teil der Fördermengen macht das Rheinuferfiltrat mit rd. 98,75 % aus. Für die angeschlossene Uferlinie des Rheins des potenziellen Einzugsgebietes lässt sich eine rechnerische Uferbelastung von ca. 85 L/s je Rheinstromkilometer bei einem angenommenen ausschließlich linksrheinischen Zufluss ableiten. Dieser Wert liegt deutlich unter dem vom Erftverband als gesichert verträglich und nachhaltig einzustufenden Wert von 250 L/s/km. Die nachhaltige Gewinnbarkeit des Uferfiltratanteils der beantragten Förderung ist somit messtechnisch erwiesen und theoretisch nachvollziehbar.

Innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes, des Untersuchungsraumes sowie des potenziellen Auswirkungsbereichs des HFB „Linn“ liegen keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie keine eingetragenen Wasserrechte Dritter. Beeinflussungen von Wassergewinnungen Dritter sind ausgeschlossen.

Eintragungen von Altstandorten und Altlastenverdachtsflächen liegen im Einzugsgebiet der Wassergewinnung nicht vor. Durch den hohen Uferfiltratanteil und aufgrund der langjährigen Überwa-

chung der Wasserqualität ist das Gefährdungspotenzial einer Grundwasserverunreinigung durch Altlasten weitgehend auszuschließen.

Durch die Fortführung der Grundwasserförderung kommt es zu keinen Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins. Es sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Wasser‘ (Grund- und Oberflächengewässer) zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Klima

Im überwiegenden Untersuchungsraum liegen die Grundwasserflurabstände außerhalb der Pflanzenverfügbarkeit. Kurzzeitige Unterschreitungen der pflanzenrelevanten Grenzflurabstände (≤ 5 m) sind durch den Rheinwasserstand hervorgerufen und werden in deren Häufigkeit und zeitlicher Dauer von den Absenkungen im HFB „Linn“ nicht signifikant verändert.

Die infolge der Förderung zu erwartenden Absenkungswerte bei maximaler Grundwasserentnahme von 4 Mio. m³/a betragen am HFB „Linn“ maximal 3,2 m, mit zunehmender Entfernung vom Brunnen exponentiell abnehmend. Die gegenüber der langjährigen Förderung zusätzlichen Absenkungen liegen im Zentrum der Entnahme bei 0,8 m, ebenfalls mit zunehmender Entfernung vom Brunnen exponentiell abnehmend. Die Schwankungen der langjährigen Rheinwasserstände betragen dagegen bis zu 10 m, jährlich in der Regel ca. 5 bis 8 m. Die im Umfeld gemessenen natürlichen Schwankungen der Grundwasserstände von bis zu 7 m sind deutlich höher als die förderbedingten Grundwasserstandsveränderungen.

Die Biotopstrukturen und Landschaftselemente des Untersuchungsraums sind nicht grundwasserbeeinflusst und gegenüber der Grundwasserabsenkung unempfindlich. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Rheinuferbereich“ (LSG-4605-012) sowie des gesetzlich geschützten Biotopes „Auwaldfragmente am Rheinufer nordwestlich Yachthafen“ (BT-4606-0150-2007) sind nicht gegeben. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Vegetation oder Oberflächengewässer und führt zu keinen nachteiligen Veränderungen von Landschaft und Landschaftsbild und ihrer Erholungseignung sowie der klimatischen Verhältnisse.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft‘ und ‚Klima‘ zu erwarten. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lars Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 39

38 Bekanntmachung nach § 4 IZÜV über die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07-206/2019

Düsseldorf, den 28. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG in Neuss

Die Walter Rau Neusser Öl und Fett AG betreibt als Eigentümerin am Standort Industriestraße 36-40, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 206 eine Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung der Abwässer aus der Raffination (Anhang 4 der Abwasserverordnung – AbwV), der Härtung (Anhang 22 AbwV) und der Kühl- und Abschlammwässer (Anhang 31 AbwV).

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- Kombiniertes automatisches Sand- und Fettfang
- Misch- und Ausgleichsbehälter
- Ansäuerungsreaktor
- Spalt- und Neutralisationsreaktor
- Flockungsreaktor
- Flotationsanlage
- Multifunktionsbecken

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abwasser-/Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

Webseite des Umweltbundesamtes

-siehe Beilage zu Ziffer 38-

Im Auftrag
gez. Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 41

39 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg-Bruckhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.02-53-54/508/2021

Düsseldorf, den 10. Januar 2023

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg-Bruckhausen

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 20.07.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG leitet als Eigentümerin am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage die betrieblichen Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser des Werksteils Bruckhausen ein.

Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung – AbwV zu stellen.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage (GWA) soll in eine Stranggießanlage (SGA) und ein Warmbandwerk (WBW) umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung

der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen. Entsprechende Antragsunterlagen nach BImSchG wurden bei der Bezirksregierung bereits eingereicht. Die Wasserwirtschaft der GWA ist zukünftig als übergeordnete Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) für die Betriebswasserversorgung der SGA 3 und SGA 4 sowie des WBW 4 zuständig.

Wasserrechtlich wird sich der Umbau der GWA in eine SGA und ein WBW im Wesentlichen auf die Abwasserverteilung bzw. Abwasserteilströme auswirken, nicht aber auf die Gesamtmenge oder Abwasserqualität des in den Rhein eingeleiteten Abwassers. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid zur Einleitung eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge beantragt. Mit einer wesentlichen Änderung der stofflichen Belastung des Abwassers bei der Direkteinleitung ist nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des zukünftigen Kühlwasserbedarfs wird die Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) umgebaut und erweitert. Im Falle von Verbrauchsspitzen besteht zusätzlich die Möglichkeit Betriebswasser der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen in das Kreislaufwassernetz zuzuspeisen.

Zusätzliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 werden in Anlage 4 genauer erläutert und ergeben sich insbesondere in folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 5: Das Gebäude der TSTG-Schienentechnik wurde zu einem Reserveteillager umfunktioniert und produziert daher kein Prozessabwasser mehr.
- BE 8: Die EBA 1 in Bruckhausen wurde im Jahr 2018 stillgelegt. Diese BE wird daher nicht mehr mit Kreislaufwasser versorgt und erzeugt seitdem auch kein Prozessabwasser mehr.
- BE 10: Aufgrund des Wegfalls der EBA 1 gibt es auch deren Neutralisationsanlage nicht mehr, weshalb die FBA 1 nur noch Abwasser produziert, welches dem Kreislaufwasser (BE 6.1) zugesetzt wird.
- BE 12: Die Wäscherei wird nicht mehr betrieben, daher fällt der Produktionsabwasserstrom an dieser Stelle ebenfalls weg.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Reduzierung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit um 300.000 m³/a auf folgende Einleitmengen:
 - Jahresschmutzwassermenge
3.700.000 m³/a
 - Bzw. 2.120 m³/a
 - Jahresniederschlagsmenge:
914.400 m³/a

Das Vorhaben wurde am 06.10.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.12.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Nach meiner Einschätzung bedarf die erhobene Einwendung keiner Erörterung.

Daher findet der ursprünglich für den 31.01.2023 im Auditorium des Bildungszentrums der thyssenkrupp Steel Europe AG vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

40 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Wupperverbandes

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 und des Wirtschaftsplanes 2023 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen abrufbar.

gez. Wulf
- Vorstand-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 43

41 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 17 Abs. 11 i. V. m. § 40 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgendes bekannt:

Die Wahl wurde vom Wahlvorsteher auf den 02.12.2022 festgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 des Regierungsbezirks Düsseldorf erfolgte am 25.08.2022. Die Wahlen des Vorstandes wurden im Rahmen der Ausschusssitzung am 2. Dezember 2022 im Forum Corneliusfeld, Corneliusstraße 25, 47918 Tönisvorst durchgeführt.

Ergebnis der Wahl des Vorstandes vom 2. Dezember 2022:

Ordentliches Mitglied des Vorstandes	Stimmgruppe
Nicole <u>Waßen</u>	Städte/Gemeinden
Christian <u>Pakusch</u>	Städte/Gemeinden
Georg Gellissen	Städte/Gemeinden
Heinz-Wilhelm <u>Heitzer</u>	Uferanlieger
Ludger <u>Straeten</u>	Uferanlieger
Willi Weyer	<u>Erschwerer</u>

Ersatzmitglied des Vorstandes	Stimmgruppe
Paul <u>Hoene</u>	Städte/Gemeinden
Susanne Fritzsche	Städte/Gemeinden
Hans-Josef <u>Aengenendt</u>	Uferanlieger
Willi <u>Draack</u>	<u>Erschwerer</u>

Die neu gewählten Mitglieder treten gemäß § 17, Abs. 12 der Satzung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt an die ordentlichen Mitglieder.

Grefrath, den 10.01.2023

Der Wahlvorsteher
gez. Peter Joppen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 43

42 Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

BISHERIGES VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin legte die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich aus und gab der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern.

Die Regionalplanungsbehörde wertete die Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus und stellte die Belange in einen umfassenden Abwägungsprozess ein. Daraufhin wurde der Entwurf des Regionalplans Ruhr geändert und ergänzt, so dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG führte. Die Änderungen gingen über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinaus.

Aus diesem Grund beschloss die Verbandsversammlung die Durchführung einer zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG (Beschluss vom 17.12.2021, Drucksache Nr.: 14/0249-1). Vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 wurden der geänderte Entwurf des Regionalplans Ruhr, die Begründung und der Umweltbericht erneut öffentlich ausgelegt. Wieder konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Die ermittelten, relevanten Belange führten zu einer Überprüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung und sein Umweltbericht mussten auch nach dieser Beteiligung geändert werden.

Mit Beschluss vom 23.09.2022 (Drucksache Nr.: 14/0673) hat die Verbandsversammlung daher die Regionalplanungsbehörde beauftragt, eine dritte Beteiligung durchzuführen und den überarbeiteten Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und den erweiterten Umweltbericht erneut auszulegen sowie Gelegenheit zu geben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

HINTERGRUND REGIONALPLAN RUHR

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm,

Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.



Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, § 7 Abs. 3 ROG). Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der **Entwurf des Regionalplans Ruhr** ist wie folgt gegliedert:

- Teil A Einleitung
- Teil B Textliche Festlegungen
 1. Siedlungsentwicklung
 2. Freiraumentwicklung
 3. Kulturlandschaftsentwicklung
 4. Klimaschutz und Klimaanpassung
 5. Standorte der Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur
 6. Verkehr und technische Infrastruktur
 7. Militärische Einrichtungen
- Teil C Zeichnerische Festlegungen
- Teil D Erläuterungskarten
- Teil E Anhänge

Die **Begründung zum Regionalplan Ruhr** setzt sich ebenfalls aus mehreren Teilen zusammen:

Teil A Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr

Teil B Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung

Teil C Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen

Teil D Anhänge

Gemäß § 8 ROG wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein **Umweltbericht** erstellt.

DRITTE BETEILIGUNG – EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 31.03.2023

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

abgerufen werden. Die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch durch Verlinkung auf o.g. Website. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

DRITTE BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 31.03.2023 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen können

per E-Mail an **regionalplanung@rvr.ruhr**,

per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032

Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen eingereicht werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich auf die im Vergleich zum zweiten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen am Planentwurf, an der Begründung und am Umweltbericht. Die Änderungen des Regionalplans Ruhr gehen aus dem überarbeiteten Entwurf deutlich hervor. So wurde für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen in einem vereinfachten Änderungsmodus gearbeitet. Änderungen an den Erläuterungskarten können einem beigefügten Vorblatt entnommen werden. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden. Umweltbericht und Begründung wurden im Änderungsmodus erstellt und zeigen die Anpassungen nachvollziehbar auf.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW).

HINWEISE

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von

Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen,
werden nicht erstattet.

Essen, den 10.01.23

im Auftrag
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 43

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf